

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschlüsse 2014 – 2017 der Feldmarkinteressentengsamtheit Geseke

1. Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW auf Grundlage des Berichtes über die Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses 2014 der WIBERA AG sowie des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke den Jahresabschluss 2014 festgestellt.

Die Ergebnisrechnung 2014 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 143.344,18 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2014 auf 3.373.031,42 €.

Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Geseke gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 25.01.2016 angezeigt worden.

2. Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW auf Grundlage des Berichtes über die Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses 2015 der WIBERA AG sowie des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke den Jahresabschluss 2015 festgestellt.

Die Ergebnisrechnung 2015 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 138.714,35 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2015 auf 2.935.962,25 €.

Gleichzeit hat der Rat der Stadt Geseke gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 22.12.2016 angezeigt worden.

3. Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW auf Grundlage des Berichtes über die Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses 2016 der WIBERA AG sowie des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke den Jahresabschluss 2016 festgestellt.

Die Ergebnisrechnung 2016 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 77.534,10 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2016 auf 2.677.444,18 €.

Gleichzeit hat der Rat der Stadt Geseke gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 21.12.2017 angezeigt worden.

4. Der Rat der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW auf Grundlage des Berichtes über die Prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses 2017 der WIBERA AG sowie des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich der uneingeschränkten Bestätigungsvermerke den Jahresabschluss 2017 festgestellt.

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 47.423,66 € ab. Der Jahresfehlbetrag wird durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt. Die Bilanzsumme beläuft sich per 31.12.2017 auf 2.445.731,36 €.

Gleichzeit hat der Rat der Stadt Geseke gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 18.12.2018 angezeigt worden.

5. Die vorstehenden Jahresabschlüsse werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 S.2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 mit ihren Anlagen stehen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus, An der Abtei 1, Zi. 212, während der folgenden Öffnungszeiten

Montag:	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	08.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.30 Uhr

in Druckform zur Einsichtnahme zur Verfügung.

6. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Jahresabschlüsse nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 13. August 2019

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Wulf

.....